

## Die Angst vor dem Ex lex.

Also richtig: der Ex lex geht um. Das heißt nämlich folgendes: Am 3. Juli wird die Ermächtigung gebraucht, die in dem Gesetzentwurf über die Führung des Staatshaushalts (Budgetprovisorium) angesprochen wird; bis zu diesem Tage hat man die aus der § 14-Verordnung. Und nun könnte am Ende am 1. Juli das Gesetz, weil noch nicht beschlossen, nicht kundgemacht werden, also hätte man keine Ermächtigung, also wäre der Schrecken des Ex lex („außerhalb des Gesetzes“) herein gebrochen! Diesen Unsinn widerlegen wir seit Jahren, aber an der politischen Umbildung der Leute scheitern alle Beweisführungen. Dennoch wollen wir den Wiber sinn noch einmal aufzeigen.

Die einzige Ermächtigung, die die Regierung braucht, ist natürlich nur die des § 1: Die Regierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle einzuh e b e n. Die anderen Ermächtigungen bilden einleuchtenderweise keine rechtliche Notwendigkeit. Angenommen, diese Ermächtigung würde ihr nun fehlen. Was heißt das nun: Steuern e i n z u h e b e n? Daß der Bürger Steuern z. z. zahlen hat, erwächst natürlich nicht daraus, daß die Regierung durch das Finanzgesetz ermächtigt worden ist, die Steuern einzuh e b e n; seine Zahlungspflicht erwächst vielmehr aus den unterschiedlichen S t e u e r g e s e z e n. Also bedeutet selbstverständlich jener Mangel der Ermächtigung n i c h t, daß der Bürger die Steuer, die zu leisten er nach dem betreffenden S t e u e r g e s e z verpflichtet ist, nur nicht zu zahlen brauche; auf die Z a h l u n g s p f l i c h t des Bürgers hat der Umstand, daß der Regierung das Recht zur E i n h e b u n g der Steuer fehlt, einleuchtenderweise keinen E i n f l u ß. Woraus sich ebenso selbstverständlich ergibt, daß der Staat die Steuer, die der Bürger freiwillig zahlt, auch dann übernehmen darf und übernehmen muß, wenn der Regierung die Berechtigung, die Steuer einzuh e b e n, mangelt.

Der Mangel jener Ermächtigung bedeutet nur e i n e s: daß die Regierung nicht berechtigt ist, die Steuern einzutreiben, wenn sie der Bürger nicht freiwillig (das heißt: bloß aus seiner gesetzlichen Verpflichtung) leistet, bedeutet also, daß man, solange „die jährliche Bewilligung der einzuh e b e n den Steuern“ (§ 11 des Grundgesetzes) fehlt, die Steuern eben nicht durch P f ä n d u n g der Steuerpflichtigen eintreiben darf. So lange der Regierung jene Bewilligung fehlt, kann sie nicht Steuern mittelst Pfändung eintreiben. Und das soll eine „Lücke“ sein! So aber ist da ein Zustand außerhalb des Gesetzes? Es ist eben der Zustand, daß nicht gepfändet werden kann; das aber ist dann der g e s e z l i c h e Zustand! Dieser Ex lex bedeutet also, daß die Regierung das Recht auf Pfänden nicht besitzt, woraus eben folgert, daß sie sich dessen Ausübung (des Pfändens) zu e n t h a l t e n habe, so lange zu enthalten habe, bis ihr jene „jährliche Bewilligung“ geworden ist. Und unsere von dem fremden Worte benebelten Parlamentsjuristen stellen die Sache so dar, als ob mangels jener Bewilligung eine v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h u n z u m g ä n g l i c h e, also überhaupt und keinen Augenblick zu missende Bewilligung fehlte!

Wie steht es nun mit den A u s g a b e n des Staates, also mit dem, was der Staat zu z a h l e n hat? Hier ist vor allem zu sagen, daß zu der Leistung von Ausgaben, die auf G e s e z e n beruhen, eine Ermächtigung weder notwendig ist, noch g e g e b e n wird. Daß sie nicht notwendig, geht schon aus dem angeführten Wortlaut der betreffenden B e s t i m m u n g des Grundgesetzes (§ 11) hervor. Aber noch

mehr aus der Erwägung, daß doch das, was der Staat aus G e s e z e n zu zahlen verpflichtet ist (also beispielsweise Gehalte oder Zinsen der Staatsschuld), von keinem anderen Umstand abhängig gemacht werden kann: da eine Zahlungspflicht, die gesetzlich feststeht, keinen Augenblick in Zweifel geraten darf. Sie wird auch nicht gegeben: das Finanzgesetz enthält keine E r m ä c h t i g u n g zu Staatsausgaben, sondern nur ihre F e s t s e t z u n g. (Ebenso das Budgetprovisorium: „Die Staatsausgaben sind auf Rechnung des gesetzlich festgestellten Staatsvoranschlags zu bestreiten.“) Woraus sich eben ergibt, daß der Mangel jenes Budgetprovisoriums in Hinsicht der aus G e s e z e n erfließenden Ausgaben des Staates überhaupt keine Folgen hat, der Mangel also auch keine „Lücke“ ergibt. Die ganze Vorstellung, daß mangels des Budgetprovisoriums im dem Rechtsgang, der sich auf G e s e z e n aufbaut, irgend eine Lücke entstände, ist nicht mehr als ein Denkfehler.

Was natürlich nicht hindern wird, daß wir die nächsten Tage mit dem blödsinnigen Ex lex unaufhörlich werden behelligt werden!